

Originalstellungennahmen | 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neufeld für das Gebiet Grundstück An'n Hoven 5, südwestl. der Straße An'n Hoven (L 143) und der Deichfläche, nördl. des Hafengeländes | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1001	Details
eingereicht am: 23.08.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.

Eingangsnummer: Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 23.08.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Fachdienst Straßenverkehr Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens des Fachdienstes Straßenverkehr bestehen keine Bedenken.

Eingangsnummer: Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 23.08.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aufstellung der 11. Änderung des F-Planes Nr. 27 sowie des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Neufeld

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Keine Bedenken.

als untere Bodenschutzbehörde:

Keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabine Mohr

Eingangsnummer: Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 23.08.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

H001

Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.

Die Löschwasserehentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48 m³/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) von dem Baugrundstück entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises von 300m nachgewiesen werden.

H002

Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließtechniken ist diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle beim Kreis Dithmarschen abzustimmen.

H004

Für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten nach § 14 der Landesbauordnung und im Sinne von § 5 sind von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ausreichend Feuerwehrbewegungsflächen inkl. Zufahrten vorzusehen. Diese müssen den Mindestanforderungen der DIN 14090 genügen.

Eingangsnummer: Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 23.08.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein

Dokument:	Gesamtstellungnahme
-----------	---------------------

Stellungnahme

Behördenbeteiligung § 4 Abs. 1 BauGB

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neufeld

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Es bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen sofern die folgenden Hinweise berücksichtigt werden.

Die Linienführung der Begrenzung zu den Schutzgebieten stimmt nicht mit dem abgestimmten Stand der Kommunikation mit dem LfU überein. Gemäß Korrespondenz vom 07.07.2023 verläuft die Grenze des FFH-Gebietes sowie der EU-Vogelschutzgebietes südlicher als in den Unterlagen dargestellt und außerhalb des B-Plan- sowie F-Plan-Geltungsbereiches. Die genaue Abgrenzung sollte sowohl in den Lageplänen, als auch in der Planzeichnung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung dem abgestimmten Stand angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lea Janke

Eingangsnummer: Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 23.08.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Schreiben vom 21.07.2023 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neufeld beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen die Legalisierung des behördlich bisher nur geduldeten Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Hafens zu schaffen. Zu diesem Zweck wird parallel der Bebauungsplan Nr. 7 aufgestellt.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich bitte aber darum, die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Planunterlagen weise ich darauf hin, dass es sich bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 um zwei eigenständige Verfahren handelt, für die jeweils die notwendigen Planunterlagen separat zu erstellen sind.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko